

Planfeststellung für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel – Punkt Meppen, Bl. 4201, Abschnitt Punkt Asbeck – Punkt Haddorfer See

Die Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat mit Schreiben vom 15.11.2017 für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a und § 3b i. V. m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (siehe Übergangsregelung in § 74 Abs. 2 Nr. 1 der geltenden Fassung des UVPG).

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der

- **Stadt Steinfurt**, Gemarkung Burgsteinfurt
- **Stadt Ochtrup**, Gemarkung Ochtrup
- **Stadt Hörstel**, Gemarkung Hörstel
- **Gemeinde Legden**, Gemarkungen Asbeck und Legden
- **Gemeinde Schöppingen**, Gemarkung Schöppingen-Kirchspiel
- **Gemeinde Metelen**, Gemarkung Metelen
- **Gemeinde Neuenkirchen**, Gemarkung Neuenkirchen
- **Gemeinde Wettringen**, Gemarkung Wettringen
- **Gemeinde Heiden**, Gemarkung Heiden

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 28.05.2018 bis einschließlich 27.06.2018

im Rathaus der Gemeinde Neuenkirchen, Fachbereich III / Planen und Bauen, Zimmer 2.13,
Hauptstr. 16, 48485 Neuenkirchen

während der Dienststunden

montags bis dienstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder kann bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist

bis zum 11.07.2018 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde), Domplatz 1
- 3, 48143 Münster, bei der Gemeinde Neuenkirchen, Fachbereich III / Planen und Bauen,
Hauptstr. 16, 48485 Neuenkirchen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Nie-
derschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß
seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/ Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen
ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1c u. Abs. 1e UVPG). Dieser Ausschluss gilt nur für das Verwal-
tungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet
oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Ein-
gaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unter-
zeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.
Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen
unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt las-
sen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben

haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de.

2. Diese öffentliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen

b) sowie den sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 43a Nr. 2 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, so wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,

- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG entscheidungserheblichen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten. Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Anlagen Nr.	Bezeichnung der Planunterlage	Verfasser	Datum
1	Erläuterungsbericht	Amprion GmbH	November 2017
10	Nachweis über die Einhaltung der elektrischen Feldstärkenwerte gem. 26. BImSchV	Amprion GmbH	Juni 2017
11	Geräuschgutachten	TÜV Hessen GmbH	Januar 2018
12	Umweltstudie	ERM GmbH	Mai 2018
12 – Anhang A	Karten der Umweltstudie	ERM GmbH	Mai 2018
12 – Anhang B	Übergreifender Variantenvergleich	ERM GmbH	März 2011
12 – Anhang C	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	RegioKonzept GmbH	Mai 2018
12 – Anhang D	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung für die FFH-Gebiete „Vechte“ (Kenn-Nr. DE3809-302) und FFH-Prognose für das Gebiet „Feuchtwiesen im nördlichen Münsterland“ (Kenn-Nr. DE3810-401)	RegioKonzept GmbH ERM GmbH	Oktober 2017 Oktober 2017

9. Die Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung bei der Gemeinde Neuenkirchen und im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/verfahren eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

48485 Neuenkirchen, den 08.05.2018

Der Bürgermeister

(Möllering)